



AGB EVU-Fahrten

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

Gültig ab 01. März 2026

FB 070401-16-18; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

1. Geltungsbereich

Sonderfahrten (folgend: EVU-Fahrten) der Niederösterreichischen Verkehrsorganisations-ges.m.b.H. (folgend: NÖVOG) werden ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend: AGB) angeboten.

Die folgenden AGB gelten für alle Anfragen bezüglich EVU-Fahrten sowie für die konkrete Fahrtbuchung.

2. Vertragsgegenstand

Folgende Leistungen können auf Anfrage und nach erfolgter Prüfung der Durchführbarkeit den Gegenstand des Vertrags bilden, wobei die NÖVOG im Zuge aller der nachfolgend genannten Fahrten die EVU-Leistung zur Verfügung stellt:

- Fahrt(en) mit Fahrzeug(en) und Personal der NÖVOG,
- Fahrt(en) mit angemieteten Fahrzeugen und Personal von Dritten oder
- Fahrt(en) mit Fahrzeug(en) und Personal der Antragstellerin/des Antragstellers

Mit Vertragsabschluss stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller als Vertragspartner/-in der Anwendung und Einhaltung der Beförderungsbedingungen der NÖVOG gemäß Anlage 1 zu. Etwaige eigene Beförderungsbedingungen der Vertragspartnerin/des Vertragspartners dürfen in keinem Widerspruch mit denen der NÖVOG stehen, liegt dennoch eine widersprüchliche Regelung vor, kommt die Regelung der NÖVOG zur Anwendung.

3. Ablauf der Buchung

3.1 Anfrage

Jede Anfrage hat ausschließlich schriftlich, per E-Mail an info@niederoesterreichbahnen.at zu erfolgen und sämtliche nachfolgend genannten Daten zu enthalten:

- Name des Unternehmens / Personaldaten der Antragstellerin/des Antragstellers
- Telefonnummer, E-Mail Adresse
- Art der Fahrt (siehe Pkt. 2) sowie Angaben zum Fahrzeugeinsatz (Fahrzeug der NÖVOG oder Fremdfahrzeug)
- Angaben zum/zu den geplanten Termin(en) der EVU-Fahrt(en)
- Gewünschte Fahrtzeiten
- Strecke und konkrete Angaben über die zu fahrende Strecke (von – nach – über)
- Angaben zur Anzahl der zu befördernden Personen (Gruppe, Reservierungen)

Im Falle einer Fahrt mit Fahrzeug und Personal der Antragstellerin/des Antragstellers, im Zuge derer die NÖVOG EVU-Leistungen zur Verfügung stellt, wird der Antragstellerin/dem

Antragssteller eine Checkliste, eine Nachweisanforderungsliste sowie ein Fahrzeugdatenblatt übermittelt, welches lückenlos zu befüllen und der NÖVOG anschließend zu retournieren ist. Sämtliche Nachweise personal- sowie fahrzeugseitig haben spätestens 21 Tage vor Fahrtantrittsdatum unter noevog-evu_verwaltung@noevog.at einzugehen.

Im Falle einer Fahrt mit einem Fahrzeug der Antragsstellerin/des Antragsstellers, im Zuge derer die NÖVOG EVU-Leistungen zur Verfügung stellt, muss die Fahrzeugeigentümerin/der Fahrzeugeigentümer bzw. die Besitzerin/der Besitzer im Sinne des Notfallmanagements und für fahrzeugspezifische Rückfragen, für den gesamten Leistungszeitraum bzw. am Leistungsdatum für das 24h-Management EVU erreichbar sein.

Die diesbezügliche Ansprechperson sowie ihre Telefonnummer ist dem EVU NÖVOG im Zuge der Buchung bekannt zu geben.

Im Zuge der Buchung einer Fahrt bei der Fremdpersonal eingesetzt werden soll, sind sämtliche Nachweise gemäß der an die Antragsstellerin/den Antragssteller übermittelten Nachweisanforderungsliste zu erbringen. Die auf der Nachweisanforderungsliste angeführten Fristen sind diesbezüglich einzuhalten.

Wird seitens der Antragsstellerin/des Antragsstellers, im Zusammenhang mit EVU-Fahrten, eine längerfristige Partnerschaft mit der NÖVOG gewünscht, besteht die Möglichkeit auch einschlägige Schulungsnachweise (bspw. für Triebfahrzeugführer/-innen), welche bei anderen EVU Unternehmen erworben wurden, vorzulegen.

Sind die Daten bzw. Nachweise unvollständig bzw. lückenhaft, kann die Prüfung der Durchführbarkeit der angefragten EVU-Fahrt nicht eingeleitet werden. In solchen Fällen wird die Antragsstellerin/der Antragssteller auf diesen Umstand hingewiesen und zugleich einmalig schriftlich aufgefordert die noch ausstehenden Unterlagen nachzureichen. Kommt die Antragsstellerin/der Antragssteller dieser Aufforderung nicht nach, bleibt die Anfrage unbearbeitet und die Prüfung kann nicht durchgeführt werden.

Die Antragsstellerin/der Antragssteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher, durch sie bzw. ihn im Zuge ihrer/seiner Anfrage angeführten Daten.

3.1.1 Reservepersonal

Der Antragsstellerin/dem Antragssteller steht es frei im Zuge der Antragstellung Reservepersonal zu benennen, welches im Falle eines Ausfalls des eigentlichen Personals kurzfristig zur Verfügung steht. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass der NÖVOG auch für das Reservepersonal bereits im Vorhinein alle Nachweise der Befähigung vorzulegen sind. Wird kein Reservepersonal benannt oder werden die geforderten Nachweise nicht vollständig erbracht, kann seitens der NÖVOG im Falle eines kurzfristigen Ausfalls eine Ad-Hoc Bescheinigung von nachträglich bekanntgegebenem Fremdpersonal nicht garantiert werden, sowie darüber hinaus kann die Fahrt abgesagt werden.

3.2 Prüfung

3.2.1 Allgemeine Prüfung

Bringt die Antragsstellerin/der Antragssteller alle Daten und Nachweise vollständig und lückenlos ihrer/seiner Anfrage bei, wird seitens der NÖVOG eine Prüfung eingeleitet, im Zuge welcher eruiert wird, ob die angefragte Fahrt durchgeführt werden kann.

Nach erfolgter Prüfung wird der Antragsstellerin/dem Antragssteller das Ergebnis über die Möglichkeit der EVU-Fahrt sowie die anfallenden Kosten in Form eines Angebots übermittelt.

3.2.2 Prüfung bei Fahrt(en) mit Fahrzeug(en) und Personal der Antragsstellerin/des Antragsstellers; NÖVOG stellt EVU-Leistungen zur Verfügung

Diese umfangreiche und aufwendige Prüfung wird von der NÖVOG ausschließlich entgeltlich durchgeführt, wobei je Prüfung ein Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 in Rechnung gestellt wird. Zu beachten ist, dass ohne den Nachweis der Einzahlung dieses Betrags die Prüfung einer solchen EVU-Fahrt nicht erfolgen kann.

3.3 Buchung

Durch schriftliche Annahme des Angebotes nimmt die Antragsstellerin/der Antragssteller zur Kenntnis, dass dieser Vorgang, unbeschadet der Regelungen gemäß Punkt 6, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Damit kommt der Vertrag über die EVU-Fahrt zustande. Der Antragsstellerin/dem Antragssteller wird diesbezüglich, ausschließlich per E-Mail, eine Buchungsbestätigung übermittelt, welche die zusammengefassten Fahrtdaten enthält. Die Antragsstellerin/der Antragssteller trägt die alleinige Verantwortung für einen vollständigen und leserlichen Ausdruck der Buchungsbestätigung und muss diesen Ausdruck während ihrer/seiner EVU-Fahrt zu Dokumentationszwecken mitführen.

Die Antragsstellerin/der Antragssteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen auf der Buchungsbestätigung ihren/seinen Angaben entsprechen.

4. Buchungsänderungen

Wird durch die Antragsstellerin/den Antragssteller eine Änderung der ursprünglichen Buchung gewünscht, muss diese auf gesonderte schriftliche Anfrage an die E-Mail Adresse gemäß Punkt 3.1 an welche auch die ursprüngliche Anfrage zu stellen war, ergehen.

Nach Einlangen des Buchungsänderungswunsches erfolgt sodann eine erneute kostenpflichtige Prüfung seitens der NÖVOG ob die EVU-Fahrt durchführbar ist.

Verläuft die Prüfung positiv und ist die gewünschte EVU-Fahrt möglich, werden die Kosten für die erneute Prüfung in der Endrechnung erfasst.

5. Bezahlvorgang

Die Bezahlung der Pauschale gemäß Punkt 3.2.2 in Höhe von € 500,00 hat nach gesonderter Rechnungslegung binnen 14 Tagen an die NÖVOG zu erfolgen.

Die Bezahlung der Kosten der EVU-Fahrt (Anzahlung und Endbetrag) ist in Form einer Banküberweisung auf das auf der Rechnung angeführte Konto der NÖVOG innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen.

6. Stornierungsbedingungen

Die Stornierung der Buchung über die EVU-Fahrt ist jederzeit möglich und der NÖVOG schriftlich bekanntzugeben.

6.1 Stornierung der Buchung

Bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Fahrtantritt der gebuchten Fahrt können beide Vertragspartner, d.h. sowohl die Antragsstellerin/der Antragssteller als auch die NÖVOG, ohne Entrichtung einer Gebühr und ohne Angabe von Gründen den Vertrag über die EVU-Fahrt lösen.

Danach ist die Stornierung einer Buchung durch die Antragsstellerin/den Antragssteller nurmehr kostenpflichtig möglich, wobei bei Stornierung weniger als zwei Wochen vor Fahrtantritt 50% des für die Fahrt zu bezahlenden Entgelts zu entrichten sind.

Die Stornierungsbedingungen gelten dabei unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche der NÖVOG.

6.2 Stornierung der Buchung durch die NÖVOG

Im Falle einer sachlich gerechtfertigten Stornierung der EVU-Fahrt aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Krieg) oder Vorliegen eines technischen Gebrechens, ist die NÖVOG nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall hat die Antragsstellerin/der Antragssteller nur in jenen Fällen Anspruch auf Erstattung von Kosten, in denen die NÖVOG den Grund welcher zur Stornierung der EVU-Fahrt geführt hat zu vertreten und zumindest grob fahrlässig verursacht hat, im Falle der leichten Fahrlässigkeit ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen.

Die NÖVOG ist im Stornierungsfall ausdrücklich aus etwaigen Ansprüchen von Dritten schad- und klaglos zu halten.

7. Haftung

7.1 Haftung der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner haftet für alle Nachteile und Schäden, die der NÖVOG durch ihre/seine Kundinnen und Kunden im Zuge der EVU-Fahrt entstehen.

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner wird die NÖVOG hinsichtlich aller Ansprüche von Kundinnen und Kunden schad- und klaglos halten.

Wird im Zuge einer EVU-Fahrt ein Fahrzeug der NÖVOG durch Kundinnen/Kunden der Vertragspartnerin/des Vertragspartners beschädigt oder über ein normales Maß verschmutzt, haftet die Vertragspartnerin/der Vertragspartner, als Verkäufer/-in der Fahrt, der NÖVOG für diese Schäden.

Dabei ist ein etwaiger Schaden oder eine Verschmutzung der NÖVOG unverzüglich anzuzeigen.

7.2 Unvorhergesehene Betriebsstörungen

Die NÖVOG haftet nicht für Betriebsunterbrechungen oder Verspätungen und sich daraus ergebende Schäden, welche aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der NÖVOG liegen, eintreten. Als unvorhergesehene Betriebsstörungen gelten unter anderem Streckenstörungen (u.a. Fahrleitungsschäden, Personenschäden im Gleis, Störungen der Strecke die die Befahrung unzumutbar machen) sowie Naturkatastrophen (u.a. Sturmschäden, Hochwasser).

8. Streckenbefahrung gemäß ZSB 24 (Zusatzbestimmungen zur Signal- und Betriebsvorschrift) – Zusätzliche Funkmöglichkeit

Ein Großteil des Schienennetzes der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) ist mit GSM-R Zugfunk ausgerüstet. Im Falle einer Streckenbefahrung von ÖBB Strecken ist daher gemäß Anhang 1 zu ZSB 24 idgF von der Triebfahrzeugführerin/dem Triebfahrzeugführer aus Sicherheitsgründen als zusätzliche Funkmöglichkeit ein GSM-R fähiges Handy mitzuführen. Mobilgeräte welche nicht GSM-R fähig sind, sind als zusätzliche Funkmöglichkeit ungeeignet und nicht zulässig.

9. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG). Die damit verbundene Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung notwendig und erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Die ausführliche Datenschutzerklärung der NÖVOG finden Sie unter folgender URL: <https://www.noevog.at/datenschutz>

Anlage 1:

Muster Beförderungsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Beförderungsvertrag	8
2.	Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen	8
3.	Verhalten der Fahrgäste	8
4.	Ausschluss von der Benützung	9
5.	Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen und Kinderwägen	10
6.	Mitnahme von Tieren	11
7.	Mitnahme von Fahrrädern, Scootern/Rollern	11
8.	Verlorene und zurückgelassene Gegenstände	11
9.	Haftungsausschluss	11
10.	Anzuwendendes Recht	12

1. Beförderungsvertrag

- 1.1 Mit dem Abschluss des Beförderungsvertrages erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen an.

2. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

- 2.1 Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals verursacht werden und soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Steht im jeweiligen Fall dem Fahrgast kein Schadenersatzanspruch zu, finden weder eine Erstattung des Fahrpreises noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt.

3. Verhalten der Fahrgäste

- 3.1 Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Die Angemessenheit des Verhaltens wird durch das Personal festgestellt.
- 3.2 Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden.
- 3.3 Das Auslösen der Brandmeldeeinrichtungen durch Rauchen oder Hantieren mit offenem Feuer ist verboten.
- 3.4 Insbesondere sind folgende Tätigkeiten verboten:
- a. alle Handlungen, die das Personal bei der Ausübung seiner Arbeit behindern könnten;
 - b. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen;
 - c. Ein- und Ausstieg nach Abfertigung von Zügen. Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet; sofern Ein- und Ausstiege besonders gekennzeichnet sind, darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Personals ausgestiegen werden;
 - d. das Öffnen der Außentüren während der Fahrt;
 - e. sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuwerfen;
 - f. Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;

- g. Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer;
- h. Lärmen, Musizieren, lautes Musikhören und der Betrieb von lärmerzeugenden Geräten;
- i. alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen oder das Personal belästigen oder ihre Sicherheit gefährden könnten;
- j. Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
- k. Betteln;
- l. Waren ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der NÖVOG anzubieten oder zu verkaufen;
- m. Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen ohne ausdrückliche Genehmigung der NÖVOG anzubringen oder zu verteilen sowie Fotografieren und Filmen zu gewerblichen Zwecken ohne ausdrückliche Genehmigung der NÖVOG;
- n. missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen;
- o. Aufenthalt in abgestellten Fahrzeugen.

3.5 Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.

3.6 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleit- bzw. Aufsichtspersonen. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien, stehen oder im Fahrzeug herumlaufen.

4. Ausschluss von der Benützung

4.1 Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Personals nicht Folge leisten;
- b. Personen, die durch ihr Verhalten die übrigen Fahrgäste bzw. den Betrieb oder Verkehr stören,
- c. Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der mitreisenden Fahrgäste oder des Betriebspersonals gefährden können,
- d. Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand oder wegen ihres mitgeführten Gepäcks oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere sich selbst bzw. den übrigen Fahrgästen Schaden zufügen, diese belästigen oder die Anlagen oder das Fahrzeug verunreinigen könnten,
- e. Personen, die Schusswaffen mit sich führen, mit Ausnahme der Polizei,
- f. Kinder unter sechs Jahren ohne Begleitung,

- 4.2 Wird ein Ausschlussgrund gem. Punkt 4.1 bereits vor der Benützung des Fahrzeuges wahrgenommen oder tritt dieser bereits vor der Fahrt ein, so kann der betreffende Fahrgast von der Benützung des Fahrzeugs ausgeschlossen werden.
- 4.3 Wird ein Ausschlussgrund gem. Punkt 4.1 erst während der Benützung des Fahrzeuges wahrgenommen oder tritt dieser erst unterwegs ein, so hat der betreffende Fahrgast nach Aufforderung des Personals das Fahrzeug zu verlassen, davon ausgenommen sind unmündig Minderjährige ohne Begleitperson.
- 4.4 Ein bereits bezahlter Fahrpreis wird bei Ausschluss von der Benützung nach Punkt 4.2 und 4.3 nicht erstattet.

5. Mitnahme von Reisegepäck, Rollstühlen und Kinderwägen

- 5.1 Die Mitnahme von Reisegepäck ist grundsätzlich erlaubt, wenn es nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums ohne Belästigung der anderen Fahrgäste untergebracht werden kann. Hierbei ist den Anweisungen des Zugpersonals unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Von der Beförderung ausgeschlossen sind insbesondere geladene Schusswaffen und gefährliche, explosive, entzündbare, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, verbotene, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz.

Ungeladene Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition dürfen ausschließlich in speziell dafür geeigneten, aufbruchsicheren Behältnissen mitgenommen werden. Diese sind während der gesamten Beförderung so zu verwahren, dass sie zu jeder Zeit vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind, sowie andere Fahrgäste nicht beeinträchtigen.
- 5.3 Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Personal zu entscheiden. Das Personal ist berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt.
- 5.4 Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.
- 5.5 Fahrzeuge dürfen mit Kinderwagen und (elektrischen) Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benützt werden. Jeder Kinderwagen oder (elektrischer) Rollstuhl muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen von behinderten Fahrgästen, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

6. Mitnahme von Tieren

- 6.1 Kleine, ungefährliche Haustiere können in dafür geeigneten und geschlossenen Behältnissen befördert werden. Die Tiere sind so zu verwahren, dass sie für Personen keine Gefahr darstellen, die betrieblichen Abläufe keinesfalls stören, sowie keine Schäden an den Fahrzeugen herbeigeführt werden.
- 6.2 Für Hunde, die nicht in Behältnissen befördert werden, besteht Leinen- und Maulkorbpflicht. Assistenzhunde (= Rollstuhl-, Therapie-, Signal- und Blindenhunde) sind von der Pflicht zum Tragen eines Maulkorbs ausgenommen. Assistenzhunde müssen durch einen visuellen Hinweis als solche ausgewiesen sein und die Halterin bzw. der Halter muss die entsprechenden Nachweise bei sich führen.
- 6.3 Der Fahrgast hat das von ihm mitgeführte Tier selbst zu beaufsichtigen und haftet für jeden durch sein Tier verursachten Schaden.

7. Mitnahme von Fahrrädern, Scootern/Rollern

- 7.1 Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern/Rollern ist grundsätzlich erlaubt, wenn es nach Maßgabe des vorhandenen Laderaums sowie der entsprechenden technischen Halterungen ohne Belästigung der anderen Fahrgäste untergebracht werden kann. Hierbei ist den Anweisungen des Zugpersonals unbedingt Folge zu leisten.
- 7.2 Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall das Personal zu entscheiden. Das Personal ist berechtigt, die Beschaffenheit der Fahrräder, Scooter/Roller zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt.
- 7.3 Bei Fahrrädern, Scootern/Rollern mit elektrischem Hilfsantrieb muss der Akku während der Mitnahme im Zug fest am Fahrzeug montiert sein und darf weder geladen noch als Powerbank oder anderwärtig genutzt werden. Defekte Akkus sowie Fahrzeuge mit defekten Akkus dürfen in unseren Zügen nicht mitgeführt werden.

8. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

- 8.1 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.

9. Haftungsausschluss

- 9.1 Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Bei Tötung oder Körperverletzung haftet der Veranstalter auch bei leichter Fahrlässigkeit.

- 9.2 Für beim Transport verursachte Schäden an Reisegepäck, Fahrrädern oder Fahrradanhängern, sowie bei Schäden, die durch die genannten Gegenstände entstanden sind, haftet der Veranstalter, unabhängig davon wem der Schaden entstanden ist, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich in räumlicher Hinsicht ausschließlich auf die Beförderung mit den Zügen.

10. Anzuwendendes Recht

- 10.1 Für die Beförderungsverträge gilt österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich vereinbart.